



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. Juni 2024
Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
214 - 2024 - 0001075
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Henrich

**Startchancen-Programm des Bundes und der Länder für die Jahre
2024 bis 2034 – Säule III**

Telefon 0211 5867-3700
Telefax 0211 5867-493700
cornelia.henrich@msb.nrw.de

Einstellung von (sozial)pädagogischem Personal vom 1. August 2024
bis längstens 31. Dezember 2029

Zuweisungserlass des Referates 112 vom 11. Juni 2024

Ein wichtiges Ziel der Bildung aller Schülerinnen und Schüler ist die Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft, sodass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können.

Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Landesregierung eine Vereinbarung mit dem Ziel der Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung geschlossen („Startchancen-Programm“). Aktuelle Informationen zum Startchancen-Programm finden Sie im Bildungsportal NRW unter <https://www.schulministerium.nrw/startchancen>. Die Säule III des Startchancen-Programms sieht die Einstellung von Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams (MPT) vor. Für diesen Zweck wurden den Bezirksregierungen mit Bezugserlass Stellen für die Einstellung von zusätzlichem (sozial)pädagogischem Personal zugewiesen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Entsprechend dem Zuweisungserlass sollen für die Verteilung der Stellen u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Startchancen-Programm adressiert werden (Primarstufe, Sekundarstufe I und vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitungsklassen an den Berufskollegs),

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- die Personalausstattung der Schule (insbesondere mit Fachkräften für Schulsozialarbeit, sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase sowie Fachkräften in Multiprofessionellen Teams).

Ziel ist es, dass die Startchancen-Schulen durch die landesseitig zur Verfügung gestellten Stellen einen Mehrwert zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler erhalten. Ein Abbau der kommunalseitig zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit darf damit nicht einhergehen. Das Ministerium für Schule und Bildung wird dies mit den Kommunalen Spitzenverbänden besprechen und bittet, dieses Anliegen auch auf Ihrer Ebene zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage können befristete Beschäftigungsverhältnisse geschlossen werden.

Zur Einstellung, Vertragsgestaltung und zur statistischen Erfassung gebe ich folgende Hinweise:

- Zur personellen Stärkung der Startchancen-Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Fachkräfte für Schulsozialarbeit und abhängig vom Bedarf der Schulen auch MPT-Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen, MPT-Fachkräfte Integration, MPT-Fachkräfte an Förderschulen und Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase einzustellen.
- Die Bedarfe werden im Internet unter www.verena.nrw.de veröffentlicht. Beim Hochladen der Ausschreibung in INES ist als Grund für die Veröffentlichung „Startchancen-Programm“ zu wählen.
- Für die Beschäftigung gelten hinsichtlich der Zielsetzung und der Einsatzschwerpunkte, der Aufgaben, der Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sowie der arbeitsrechtlichen Hinweise die für die jeweilige Beschäftigtengruppe geltenden Erlasse:
 - RdErl. vom 23. Januar 2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21-13 Nr. 6)
 - RdErl. vom 28. März 2017 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)“ (BASS 21-13 Nr. 9)
 - RdErl. vom 8. Juni 2018 „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ (BASS 21-13 Nr. 10)

- RdErl. vom 5. Mai 2021 „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ (BASS 21-13 Nr. 11)
- RdErl. vom 11. März 2022 „Multiprofessionelle Teams an Förderschulen (BASS 21-13 Nr. 12)

Regelungen der o. g. Erlasse zu unbefristeten Beschäftigungen sowie zur Erforderlichkeit eines Matching-Verfahrens finden keine Anwendung.

- Die Befristung der Arbeitsverträge erfolgt mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ (Startchancen-Programm) nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht längstens für die Dauer des Programms und daher nur vorübergehend. Im Hinblick auf die „kw-Vermerke“ zum 31. Dezember 2029 und die Evaluation des Programms nach fünf Jahren können befristete Beschäftigungen längstens mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029 vereinbart werden. Dabei darf das einzelne befristete Beschäftigungsverhältnis die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten (§ 30 Absatz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L).
- Soweit es sich um Beschäftigte i.S.d. § 44 TV-L handelt, ist der Ferienerlass vom 18. Oktober 2022 (214-2022-0003626) anzuwenden. Soweit Beschäftigte eingestellt werden, die nicht unter § 44 TV-L fallen (Fachkräfte für Schulsozialarbeit und MPT-Fachkräfte Integration), ist der Ferienerlass nicht anwendbar. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Sommerferien durch Stückelung der Beschäftigungszeiträume bewusst ausgespart werden.
- Die Einstellung ist in PersNRW/EMiL mit dem Einstellungsgrund „Startchancen-Programm“ und dem gleichnamigen Buchungstyp zu buchen.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulen Ihres Bezirks auf geeignete Weise zu informieren.

In Vertretung



Dr. Urban Mauer